

Die „EU-Geldwäsche-Richtlinie“- Konsequenzen für Anwälte

Sebastian Korts, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, MBA, Köln
Petra Korts, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, MBA, Köln
(www.korts.de)

Mit Einführung des § 261 StGB – Geldwäsche – im Jahre 1992 setzte der Gesetzgeber die erste 1991 verabschiedete EU-Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (Geldwäsche-Richtlinie) um.

Am 19.07.1999 legte die EU-Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Geldwäsche-Richtlinien aus 1991 vor. Der Richtlinien-Entwurf sieht eine Erweiterung des Vortaten-Katalogs auf „Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit dem organisierten Verbrechen“ sowie auf Betrug, Korruption und sonstige illegale Aktivitäten vor, die sich nachteilig auf die finanziellen Interessen der EG auswirken können. Die ohnehin bei Geldinstituten bestehenden Meldepflichten über finanzielle Vorgänge, bei denen ein Verdacht auf Geldwäsche besteht, werden dahingehend erweitert, dass unter anderem der Rechtsanwalt als der sog. andere selbständige Jurist (wie der Notar) bei verschiedenen Tätigkeiten verpflichtet ist, die Identität der Kunden (Mandanten) festzustellen und seinen Verdacht der Anwaltskammer, damit diese weitermeldet, zu melden. Über die Einbeziehung der Anwälte und der anderen freien Berufe und ihre besonderen Rechte und Verpflichtungen wurde umfangreich gestritten bis EU-Parlament und Kommission im Vermittlungsverfahren ihren monatelangen Streit über den Inhalt der Änderungen beilegten. Das Europäische Parlament hat den im Vermittlungsausschuss erzielten Kompromiss zur Änderung der Geldwäscherichtlinien am 13.11.2001 in Straßburg angenommen. Der Ministerrat der EU hat den Text in seiner Sitzung am 19.11.2001 verabschiedet.

Der Kompromiß sieht für die beiden wichtigsten Änderungsanträge zu der für die Rechtsanwälte gefundenen Lösung den Grundsatz vor, dass *„Notare und andere selbständige Angehörige von Rechtsberufen den Bestimmungen der Richtlinien unterliegen sollten, wenn sie sich an Finanz- oder Unternehmenstransaktionen beteiligen, bei denen die Gefahr sehr groß ist, dass ihre Dienste für das Waschen von Erlösen aus kriminellen Tätigkeiten missbraucht werden“* (Erwägung 15). Weiter heißt es, *„Es müssen Freistellungen von der Pflicht zur Meldung von Informationen vorgesehen werden, die vor oder nach einem Gerichtsverfahren bzw. während eines Gerichtsverfahrens oder im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für einen Klienten erlangt wurden. Folglich unterliegt die Rechtsberatung weiterhin der beruflichen Geheimhaltungspflicht, es sei denn, der Rechtsberater ist an Geldwäschevorgängen beteiligt, die Rechtsberatung wird zum Zwecke der Geldwäsche in Anspruch nimmt“* (neue Erwägung 16). Der Rat wollte ursprünglich die Formulierung *„oder hat die Anlassung zu vermuten“* hinter *„weiß“* im letzten Satz einfügen. Am Ende des Verfahrens willigte er darin ein, diesen Zusatz zu streichen.

So lautet der Bericht des Berichterstatters des EU-Parlaments, Herrn Kollegen Klaus Heiner Lehne über den Kompromiß zur Änderung der „EU-Geldwäsche-Richtlinie“.

Für die Umsetzung der nach dem Kompromiß so zu verabschiedenden 2. Geldwäscherichtlinie haben die nationalen Gesetzgeber 18 Monate Zeit.

Rechtsanwälte werden nunmehr ausdrücklich vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie erfasst. Dies gilt, wenn sie für ihre Klienten an der Planung oder Durchführung von

Transaktionen mitwirken, die Folgendes betreffen. Kauf oder Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben, Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten ihres Klienten, Eröffnung und Verwaltung von Bank-, Spar-, oder Wertpapierkonten; Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel, Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften und ähnliche Strukturen, oder wenn sie im Namen und auf Rechnung ihres Klienten Finanz- oder Immobilientransaktionen erledigen.

Damit ist der Anwalt kraft Berufsstandes grundsätzlich einer Meldepflicht unterworfen, deren Verpflichtung jedoch ein anderer Bürger bei gleicher Tätigkeit nicht unterliegt.

Unangetastet blieb das Schweigerecht des Anwalts bei der forensischen Tätigkeit. Gleiches soll bei „Beurteilung der Rechtslage“ gelten, so die Formulierung des Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie: *„Die Mitgliedstaaten wenden die in Abs. 1 vorgesehenen Verpflichtungen auf Notare. Selbständige Angehörige von Rechtsberufen, Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater nicht an, wenn es sich um Informationen handelt, die diese von einem oder über einen ihrer Klienten im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für diesen erhalten oder erlagen oder die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter dieses Klienten in einem Gerichtsverfahren oder betreffend ein solches, einschließlich*